

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 5, 1886, S. 28 - 28

Rheinisches Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

unter dieser Voraussetzung aber auch dann, wenn zur Zeit der Einflagung der Forderung der Zeitraum für die Verjährung der Gegenforderung bereits abgelaufen ist.

Die §§. 359—362 Tit. 16 Th. 1 A. N. enthalten keine materiell-rechtliche Normen, sondern Vorschriften über die prozessuale Behandlung von Kompensationsbehelfen, sind daher durch §§. 136 und 274 der Civilprozeßordnung beseitigt und ersetzt. S. I 233/84. Urtheil vom 1. Oct. 1884. (A. N. I, 16 §§. 359—362).

d) Rheinisches Recht.

Der Vormund ist der gesetzliche Repräsentant des Mündels und verliert diesen Charakter auch dann nicht, wenn er einen über das Gebiet der Verwaltung hinausgehenden Act, z. B. eine Veräußerung von Grundstücken, ohne die gesetzlich vorgeschriebene obervormundschaftliche Genehmigung vornimmt. Der Mangel der letztern begründet die Klage auf Vernichtung des Acts, hat aber nicht die Folge, daß dieser dem Mündel gegenüber als rechtlich völlig wirkungslos und nicht existent zu betrachten wäre. Für die letztere Annahme kann nicht geltend gemacht werden, daß der ohne die erforderliche obervormundschaftliche Genehmigung handelnde Vormund einem Mandatar gleichstehe, welcher seine Vollmacht überschreite, weil der Vormund nicht die Stellung eines Mandatars hat. Auch wird ein Act der fraglichen Art dadurch, daß er für einen Minorennen vorgenommen wird, nicht zu einem solennen Acte, wie eine Schenkung, ein Ehevertrag u. Die vorgeschriebene gerichtliche Genehmigung ist vielmehr wie die Zustimmung des Familienraths nur als materielles Schutzmittel des Minderjährigen auf-